

10. Anhang

10. 1 Abbildungen



10. 1. 1: Heinrich de Veerle: *Winterberg 1686* (NPÚ SZ Vimperk)

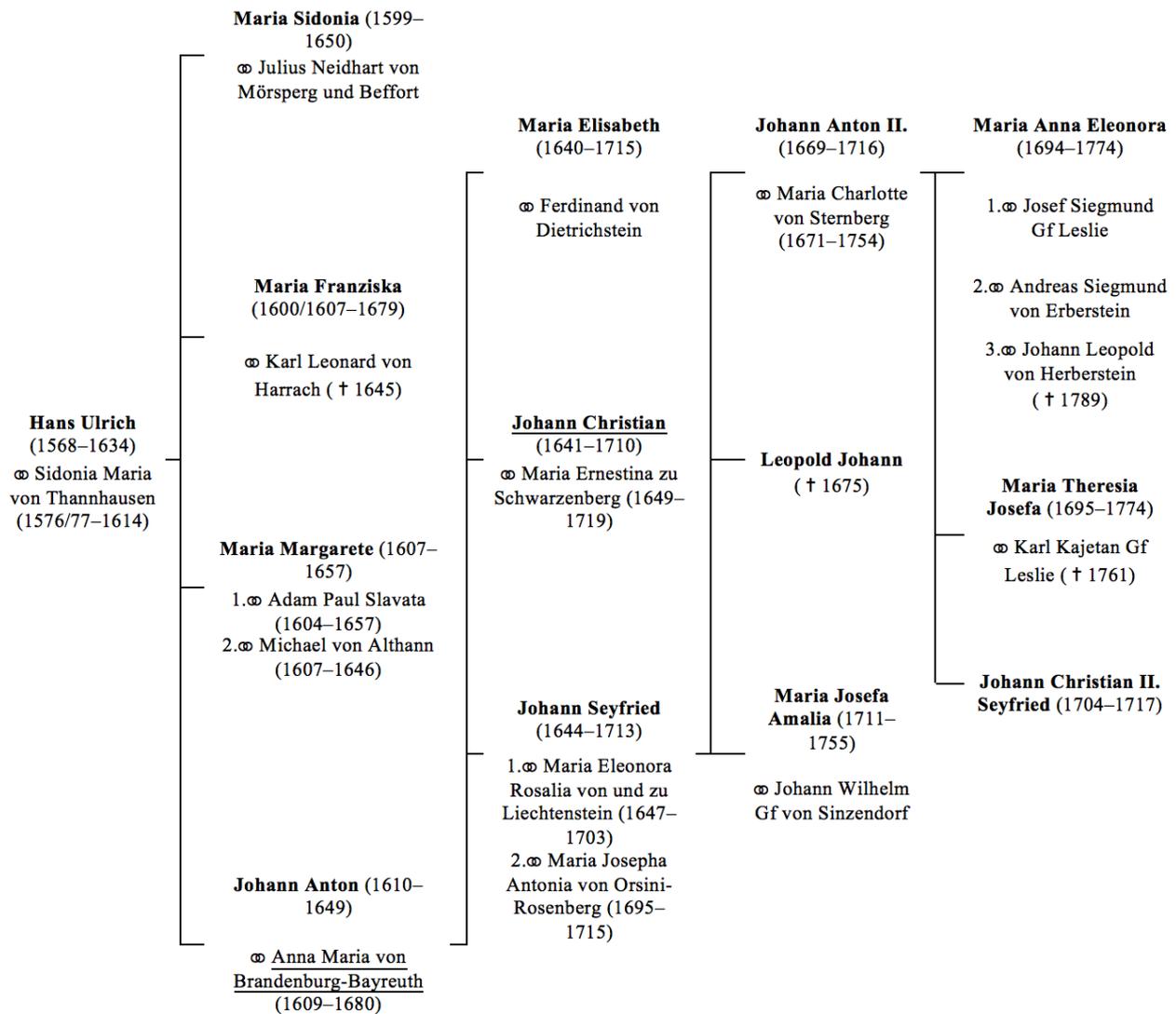


10. 1. 2: *Anna Maria* (NPÚ SHZ Český Krumlov)



10. 1. 3: *Johann Christian* (NPÚ SHZ Český Krumlov)

10. 2 Stammbaum des fürstlichen Zweigs der Familie von Eggenberg¹



¹ Der Stammbaum zeigt den fürstlichen Zweig der Familie von Eggenberg, der zum Teil in den böhmischen Ländern ansässig war. Die direkten Nachkommen der Familie von Eggenberg sind fett gedruckt; die Ausgeber der untersuchten Urkunden sind unterstrichen. Das Symbol „⚭“ steht für die Ehe; die Abkürzung „Gf“ für „Graf“ Falls bekannt, werden in den Klammern die Lebensdaten angegeben. Modifiziert nach KUBÍKOVÁ 2016, S. 290. Die deutschen Varianten der Namen nach <http://genealogy.euweb.cz/bohemia/eggenbg.html> [Zugang am 20. 6. 2016]. Eigene Gestaltung.

10. 3 Ortsnamenverzeichnis zur eggenbergischen Herrschaft Winterberg (bis 1719)²

<i>Deutscher Name</i>	<i>Tschechischer Name</i>	<i>Gründung</i>
Albrechtschlag*	Albrechtovice	1413
Allesch bei Horout*	?	1435
Bořanowitz	Bořanovice	1359
Brdo / Dorf bei Kölne*	?	1531
Busk	Boubská	1359
Christelschlag	Křišťanovice	1359
Drislawitz	Drslavice	1384
Dwur	Dvory	1370
Dworetz	Dvorec	1360
Elschtin	Lštění	1352
Ernstberg	Arnoštka	1706
Feste bei Hussinetz*	Hrádek u Husince (tvrz)	1390
Freiung	Lipka	1531
Gans (Burg)	Hus (hrad)	1341
Gansau	Pravětín	1359
Glashütten	Skláře	1359
Grilling*	Cvrckov	1503
Helmbach	Michlova Huť	1531
Hummelberg*	Třemšín	1456
Huschitz	Šumavské Hoštice	1205
Hussinetz	Husinec	1359
Hüttenhof*	Huťský Dvůr	1556
Kahau	Kahov	1531
Kliftau	Chlístov	1384
Klösterle	Klášterec	1359
Kolmberg	Plešivec	1359
Kölne*	?	1389
Kosmo	Kosmo	1544
Korkushütten	Korkusova Huť	1581
Kratuschin	Kratušín	1389
Kreppenschlag*	Křeplice	1456
Křesane	Křesánov	1359
Kuschwarda (Feste)*	Kunžvart (tvrz)	1359
Kuschwarda (Ort)	Strážný (obec)	1710
Laschitz	Lažiště	1359
Libotin	Libotyně	1354
Magerlhütte*	?	vor 1618

² Modifiziert nach HRABE 1995. Eigene Gestaltung.

Modlenitz	Modlenice	1539
Müllerschlag*	Mlynářovice	1359
Obermoldau	Horní Vltavice	1359
Ober-Sablat*	Horní Záblatí	1456
Oberschlag*	Milešice	1359
Perlschlag*	Perlovice	1456
Peterschlag*	Petrovice	1359
Podol*	?	1503
Rabenhütten*	Havránka	vor 1562
Rabitz	Hrabice	1359
Radein*	?	1404
Repesching*	Řepešín	1359
Röhrenberg	Samoty	1708
Sablat	Záblatí	1336
Salzweg	Solná Lhota	1359
Scheiben*	Vyšovatka	1359
Scherau*	Šerava	um 1600
Schneiderschlag*	Krejčovice	1359
Sedlmin*	Sedlmín	1404
Skares*	Škarez	1359
Soletin*	Saladín	1456
Stadlern*	Stádla	1539
Steindl-Berg*	Kubany	1359
Tafelhütten	Táflůva Huť	1621
Trhonin	Trhonín	1359
Urowitz	Vnarovy	1315
Wesele*	Neveselec	1359
Wessele	Veselka	1359
Wetzmühl*	Vícemíl	1547
Wieřenitz	Zvěřenice	1359
Wihorschen*	Wihořen / Hlásná Lhota	1359
Wildberg*	Kamýk	1456
Wischkowitz	Výškovice	1315
Woislawitz	Vojslavice	1364
Wollerschlag*	Volovice	1456
Wossek*	Oseky	1370
Zabrd	Zábrdí	1359
Zeislitz	Cejsllice	1359
Zuderschlag*	Cudrovice	1359
Zuzlawitz	Sudslavice	1359

* Die heute bereits verschwundenen oder beinahe verschwundenen Dörfer und Märkte.

10. 4 Kopien der Urkunden A – E



Urkunde A: SOkA Prachalice, Archivfonds Cech řezníků Vimperk, Inv. Nr. 3, Sign. I-3



Urkunde B: SOKA Prachatice, Archivfonds AM Vimperk, Inv. Nr. 20, Sign. I-B-3



Urkunde C: SOkA Prachatice, Archivfonds AM Vimperk, Inv. Nr. 21, Sign. I-B-4



Urkunde D: SOkA Prachatice, Archivfonds AM Vimperk, Inv. Nr. 22, Sign. I-B-5



Urkunde E: Archivfonds Velkostatek Vimperk – Staré oddělení, Inv. Nr. 494, Sign. VI M Gama No. 3a, Urkunde Nr. 9

10. 5 Richtlinien der Transliteration

Die Edition der vorliegenden eggenbergischen Urkunden wird mit Absicht zur sprachhistorischen Erforschung des Deutschen in Südböhmen in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgearbeitet. Bei der Transliteration handelt es sich um die genaue buchstabengetreue Umsetzung des Textes, deren Ziel ist es, die Authentizität der geschriebenen Sprache zu bewahren. Es wird auf folgende Regelungen geachtet:

- Die Gliederung des Textes wird beibehalten. Jede Zeile wird nummeriert, die Urkundenseiten werden bezeichnet.
- Die Worttrennung wird beibehalten. Wenn der zeitgenössische Doppelstrich zur Worttrennung gebraucht wurde, ist er bei der Transliteration durch den einfachen Gedankenstrich ersetzt.
- Diejenigen Wörter oder Textteile, die in einer anderen Schriftart als in der Kurrentschrift vorkommen, werden in der Edition *kursiv* transliteriert.
- Diejenigen Wörter oder Textteile, die in dem Ausgangstext deutlich **fett** geschrieben oder anders, z. B. mit einer Zierschrift, hervorgehoben wurden, werden in der Transliteration ebenfalls **fett** gedruckt.
- Die Groß- und Kleinschreibung wird bewahrt. In unklaren Fällen wird in der Regel die Majuskel begünstigt. Dies gilt sowohl für den Anlaut, als auch für den Inlaut eines Wortes, z. B. ungeKränckht.
- Das Lange-, das Runde- und das Schluss-s werden mit <s> wiedergegeben, für das Scharfe-s wird in der Edition <ß> benutzt.
- Die Verdoppelung der Konsonanten und Vokale wird bewahrt.
- Die Interpunktion (Komma, Punkt, Doppelpunkt, Schrägstrich u. a.) wird beibehalten.
- In der Edition werden insgesamt vier Klammerarten verwendet:
 - a) Für alle Ergänzungen, welche durch den Autor hinzugefügt wurden, werden eckige Klammern benutzt. Dies bezieht sich vor allem auf die Abkürzungen, welche in den eckigen Klammern aufgeschlüsselt werden, z. B. Heyl[igen], und die Verdoppelungen von Konsonanten, die mit einem Nasalstrich angezeichnet werden, z. B. Cam[m]erer. Für die nicht gut lesbaren Zeichen werden eckige Klammern mit einem Fragezeichen benutzt [?]. Für die Kennzeichnung der fehlenden oder nicht lesbaren Textteile werden eckige Klammern mit dreien Punkten hinzugefügt [...].

- b) Die zeitgenössische Klammerform /: und :/ wird in der Transliteration durch runde Klammern ersetzt ().
 - c) Die im Original gestrichenen Wörter oder Textteile sind in der Edition mit Winkelklammern transliteriert < >.
- Zusätzlich eingefügte Wörter oder Textteile stehen in der Transliteration in geschwungenen Klammern { }.

10. 6 Transliterationen der Urkunden A – E

URKUNDE A:

1. **Von Gottes Gnaden WIR Anna Maria Des Heiligen Römischen**
2. **Reichs Gefürste Grauin zu Gradisch Hertzogin zu Crumaw vnd Fürstin zu Eggenberg Gebohrne Marggrauin zu Brandenburg zu Mag-**
3. **deburg** in Preußen zu Stettin Pommern der Caßuben vnd Wenden, auch in Schleißien zu Croßen vnd Jagerndorff Hertzogin Burggrauin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstatt vndt Münden, Grauin zu Adelsperg Wittib, vnd Vnßerer
4. geliebten Münder Jahrigen Khinder vnd Söhnen, der Hochgebohrnen Fürsten Herrn **Johan Christian** vnd Herrn **Johan Seyßridt** beeden Gefürsten Grauen zu Gradisch Hertzogen zu Crumaw, vnd Fürsten zu Eggenberg, Grauen zu Adelsperg, Ober-
5. sten Erbmarschalethen in Össtereich vnder vnd ob der Ennß, Obristen Erb Camerern in Steyr, in Obristen Erbschenten in Crein, vnd Wundtschen Marcth Vollmechtige Gerhabliese Administratrix vnd Vormünderin, Geben hiermit Menigkhlichen zu vernemen
6. waß gestaldt für Unß, Unßere Liebe getrewe Vnderthanen vnd Meister des Erbahren Fleischhakher Handtwereckhs, in Vnßerer Statt **Wintterberg** Warhafft Erschinen vnd Etliche Articulen vnd freyheits Puncten, mit welchen verwichener Zeith, so wollen von Weiland dem
7. hoch Wollgebohrnen Herrn Herrn Petr Wokh Von Roßenberg, als auch nachgehendts dem Wollgebohrnen Herrn Herrn Joachim Nowohradsky von Kolowrat, auf Wintterberg vnd Drislawicz Selig andenkens, Ihre vorfahrer begnadet worden, Vnd sie sich bishero darnach gerichtet, vndt
8. wie andere Handtwerkher regulirt hetten, Vorgebracht haben Vnnß benebens Vnderthönigstes fleißes bittend, WIR wolten anstatt obgedacht Vnßer Münder Jahrigen Khinder vnd Söhnen, alß Ihr Jetzige Obrigkheit Ihnen hierinen Zugleich mit gnaden Zu Verwilligen vnd alle dieselbe
9. Articulen, nicht allein auf Vns zu becrefftigen vnd zu Confirmieren, Sondern auch etlicher massen zu verbessern vnd Zu Vernewern gnedigst geruhen aller massen sie hernach folgendt stehen Anfanglich vnd **Zum Ersten** Wan Einer In diesem Handtwereckh
10. Meister zu werden begehrt, derselbe soll beuorhero seinen Geburthsbrieff, das Er von Ehrlichen Eltern gebohren, Wie In gleichen seinen Lehrbrieff, daß sein Handtwereckh redlich und Ehrlich Erlehrnet, vnd sonsten sich allenthalben aufrichtig vnd woll Verhalten, den Eltesten vnd anderen Meistern

11. vorweißen, Vnd benebens alsobalden bey seiner aufnehmung in daß Handwercks Sechs Pfundt Wachs Erlegen. **Zum Andern**, die Meistern dießes Handwerckhs haben vndereinander Zweien Zechmeister Jahrlichen Zu Erwöllen, die welche daß Amt ein gantzes Jahr auf sich tragen, vnd
12. dem Magistrat der Statt Wintterberg einen Aydspflicht ablegen sollen, Das sie frürlich vnd aufrichtig in Ihrem berueff sich Verhalten, dem gantzen Handwerckh mit guettem Exempl vorgehen, Daß Fleisch wie es gesezt wierdt Verkhauffen, vnd kheine vnbilligkeit niemahlen gestatten oder Vbersehen
13. wollen Nach ablegung solchen Aydts seindt die andere Meister vnd Gesellen Schuldig Ihnen Vorgestellten Zechmeistern gehorsamb Zu Leisten, allen *Respect* Zu Erweißen vnd kheiner Vergeblichen oder Schädlichen vnnutzen reden weder in den Fleischpenken, noch in der Zunfft sich nit vnderstehen, bey straff
14. Eines Pfundt Wachß **Zum Dritten** Ein Jeglicher Meister, Gesell oder LehrJung, welcher Ein Stukh Rindt in die Schlachtpankh bringt vnd solches zu schlachten willens ist, Soll dasselbe beuorhero denen Geschwornen Zechmeistern beßichtigen lassen, Und wan Es von Ihnen vor gerecht erkendht
15. wierdt, Alß dan allererst Schlachten, vnd daß Fleisch wie Es gesezt worden Verkhauffen, Im fall aber solches Rindt vor Vnrecht Erkendht vnd ihme daß Es Zum Schlachten nit rechtfertig sey, geoffenbaret wurde vnd er daruber gleich wollen dasselbe Schlachten thette So solle solches Fleisch wegkh genohmen vnd
16. Verbrendt der Verbrecher aber Zu erlegung in Vnßere Cam[m]er Fünff Schokh vnd dem StattRichter Zwey Böhmische Groschen Zur Straff angehalten werden, **Zum Vierten** Es soll auch khein Meister, Gesell oder LehrJung, weder groß noch klein Viech, anders wohe, alß in dem Khutlhoff
17. schlachten bey Poenfall in Vnßere Cammer Fünfftzehen vnd dem Statrichter Fünff Böhmischer groschen, **Zum Fünfften** Das Fleisch soll allweg durch den StattRichter, vnd die Zwein Zechmeister gesezt werden Wan aber der StattRichter seiner anderwertigen Verrichtung nicht abkhomen vnd
18. Einer von den Zechmeistern auch nit darbey sein khöndte, So wierdt in fahl der Rath, damit die Gemein befurdert werden möchte dem Einen Zechmeistern Züegelassen dasselbe Vermöge seiner Aydts oflicht Zusetzen **Zum Sechsten** Dahe Ein Zechmeister Sein Gesell oder LehrJung Einiges Rindt
19. Zum Schlachten führen thette, So soll dasselbe beuorhero wegen eines Verdachts durch andere Zwey Meister besichtiget wie Ingleichen daß Fleisch Zuseczen verordnet werden

- Zum Siebenden** die Zech: auch andere Meister, Gesellen vnd LehrJungen, sollen mit dem Fleisch sauber Vmbgehen vnd die Fleish-
20. Penkhen alwohe das Fleisch Verkauft wierdt Reinhalten, bey Straff Eines Pfundt Wachs In die Zunfft zu Verfallen. **Zum Achten** Ein Jedweder der bey Einem Meister daß Handwerkh Lehrnen will soll beuorhero seinem Meistern daß sich Ehrlich vnd Redlich, Wie es Einem Ehrliebenden gebuhrt
 21. vnd woll anstehet halten, vnd bey Ihme außlernen will, gnuagsambe Caution Leisten, Vnd hernach wenigsten aug Zwey Jahr lang Zu Lehrnen aufgedingt werden, Wierdet sichs nun nachgehendts befinden, daß Er in Einem Jahr gnuagsamb im Handwerkh erfahren ist vnd vor Einem Gesellen bestehen khan
 22. So mag derselbe Frey gesprochen werden, Soll aber In die Zunfft Ein Pfund Wachs Zuerlegen schuldig sein. **Zum Neunten** Nach deme die Burger vnd Inwohnere der Statt Wintterberg, vnd Vorstatt alda, sich vnderstehen Rindt Viech vnd Khölber Zu Schlachten, vnd das Fleisch vnder einander
 23. Zu theilen vnd aber solches dem Fleischhakher Handtwercckh Zu grossen Schaden vnd Nachtheil gereichen fhurt, Alß wierdt dahero solches Hiemit In Crafft dießes gantzlichen eingestellt vnd Verbotten, der gestaldt, Daß hinfuro Niemandt mehr bey Poen Eines Schokh Böh[mischer] groschen in Vnsere Camer Zu uerfallen
 24. Vnd Verlust deß Fleisch, so den Armen Leuthen auß Zuthellen sein wierdt sich vnderstehen soll, einiges Rindt Viech oder Kölber Zu Schaden dem Fleischhakher Handtwercckh zu kaufen, vnd vmb dasselbe mit der Nachbarschafft zu theillen, Dahe aber Jemandt benöttiget wurde Zu seiner Eigenen Hauß Notturfft da
 25. Er arbeitert, oder aber ein hochzeitlichen tag hielte Ein Rindt oder mehr Zu haben, Solches wierdt demselben erfhauffen, Wie ingleichen allen den Iehnigen, die welche Einiges Rindt selbstn Zu Hauß auferzogen, Schlachten zu lassen gestattet, Jedoch daß gleich wollen kheiner daß Fleisch anders
 26. wohin nit Verkauft Sondern bloß wie angezogen, zu seiner Eigenen Hauß naturfft dasselbe brauche, Wideriges fahlß so sich Einer hierwider Vergreiffen wurde, Soll Ebener massen nach Erkhandtnus gestrafft werden. **Zum Zehenden** Vorbemeldte Zech: vnd andere Meister sollen kheinen
 27. Wanderten Gesellen vor einen Meister in die Zunfft auf vnd annehmen, Er obligirte sich dan bey Verliehrung des Handtwercckhs alda In der Statt Wintterberg vnder Ihnen Zu wohnen vnd sich sesshafft Zu machen. **Zum Eilfften** Allerhandt Rindt: Khalb, vnd Schotzenfleisch (ausser der Jungen

28. Lamel, Küezel vnd Schweinen Fleisch) soll nit anders alß nach dem Gewicht verkhaufft werden. **Zum Zwelfften** Betreffend das Gewicht womit das Fleisch abgewogen wierdt, dasselbe soll durch den Magistrat vnd StattRichter gezeichnet sein, vnd wegen besserer Ordnung Zu Zeitten besichtigt
29. vnd Vifitiert werden, Vnd dahe sich befinden möchte daß Jemandt mit einigen betrug vmbgehen oder ein anderes gewicht brauchen thette, deren Jedweder soll in Verhafft genohmen vnd nach Erkhandtnus abgestrafft werden. **Zum Dreizehenden** Denen Meister Söhnen, ob Sie schon er-
30. wachsen vnd im Handtwercckh erfahren sein, soll Zeith Lebens Ihrer Vätter anderer gestaldt daß Handtwercckh In Zweyßen Fleischpenckhen Zu treiben, nit Zuegelassen werden, Sie wehren dan Verheirath, vnd hetten sich mit den anderen Meistern in allem Verglichen, Dahe sich aber Züetruffe , Daß ein Zech:
31. oder anderer Meister dießes Handtwercckhs mit Todt abgienge, vnd nach Ihme Weib vnd Khinder hinderliesse, Vnd daß die Wittib einen Gesellen oder LehrJungen hette, So khan sie daß Handtwercckh fortreiben vnd geniessen, Deßgleichen ist auch Zugestatten, Wan vnder denen hinderlassenen Waißen
32. Ein Sohn Verhanden wehre, Vnd daß Handtwercckh Lehrnen wolte, daß Es bey dem Gesellen Lehrnen khan, Wofern aber die Wittib oder Tochter den Standt verckheren, vnd sich mit Einem andern Handtwercckhs man Verheyratten thette Soll des Fleischhakher Handtwercckhs guitirt sein, **Zum Viertzehenden**
33. Die Meister Söhne vnd Töchter, welche von Ihren Eltern Ehrlich gebohren vnd Verweist sein, Haben Zu diesem Handtwercckh nach gedachten Ihren Eltern Volliges Recht vnd Zuetritt, Vnd obgleich ein solcher Meister Sohn Eine Ehrliche Jungfraw oder Wittib auß Einem andern Handtwercckh hewrathen
34. wurde, So soll Er doch gegen alsobaldiger Erlegung Zehen Schokh meiß in die Zunfft an: vnd aufgenommen werden, aber aller Erst In der Fasten am Santag Judica, vnd nit Eher, Wan aber Ein Frembter vnd auch Einheimischer, Welcher nit eines Meisters Sohn wehre, bey dießer Zunfft Meister werden
35. wolte, derselbe wierdt Es anderer gestalt nit geniessen khönen Er hette dan, benebens aufzeigung genuegsamber Zeügnus seiner Ehrlichen Geburth, Außlehrnen: vnd woll Verhaltens halber Eines Meisters Tochter, oder aber hinderlassene Wittib dießes Handtwerccks geheyrath, Vnd dan in die Zunfft
36. Zwanzig Schokh Meiß Erlegt, vnd dadurch also daß Recht Zu dem Handtwercckh Erlangt. **Zum Fünffzehenden** Wierdt von gesambten Handtwercckh der Fleischhakher in Vnserer

Statt Winterberg Elagendtlichen angebracht, Waß massen die Vawers Leuthe, auß denen Dorff schafften

37. sich bisweilen Vnderstehen thuen, Rindt Viech Zu Schlachten vnd daß Fleisch heimlicher weiße in die Statt Zu tragen, Zu Verkhauffen, Vnd dar durch dem Handtwerckh in Ihrer Handtierung merckhlichen Eintrag Zu thuen Wie Ingleichen Vnsere Camer gefollen Zu Schmellern, Weillen
38. aber solches der Löb[lichen] Ordnung gantz Zu wider lauffet, vnd kheines wecgs Zugestatten ist. Alß wierdt solcher Vnfueg hiemit dießes Ernstlichen Eingesteldt vnd gantzlichen Verbotten bey Pöen Fünff vnd Zweintzig Schokh Meiß, die Ein Jedtweder so offt Er sich hierwider freuentlichen Vergreifen:
39. vnd Erfunden würde, In Vnsere Camer Vnfehlbar Zu erlegen, Schuldig sein, Vnd darzue vnnachlessig angehalten werden soll. Wan Wir dan Wahr genohmen betrachtet, vnd Erkhendt haben, daß dieße Articulen Vorderift Zu schuldiger beforder: vnd mehrung der Ehre Gottes aufnehmen
40. des Ehrsamten Handtwerckhs auch Gemeiner Statt Wintterberg bessern Nutzen gereichen, vnd sonsten kheine Vnbellichkeiten in sich halten. Als haben Wir Ihnen auf Ihr Vnderthönigstes anlangen vnd Bitten obbemeldte Handtwerckhs Ordnung, Nit allein mit Gnaden Zu Verwilligen: Sondern auch
41. solche nach allen derselben Inhalt, Wie vorbeschriben, Zu beCrefftigen, Zu Renowiren, vnd von Newem Zu Verleihen khein bedenken gehabt, Thuen auch hiermit in Crafft dießes Brieffs mit Vnßeren guetten wissen, Vnd Wolbedachten Rath Vnßerer Lieben Getrewen, Auß Obrigkeitlichen macht
42. vnd Gewalt von tragender Gerhabschafft wegen, alle obgeschriebene Articulen in allen Puncten vnd *Clausulen* gnedigst *Approbiren* be<c>Crefftigen *Confirmiren* vnd Verleihen, Der gestalt, Daß sie Jetzige vnd Khünftige Meister, vnd gesambtes Handtwerckh dießer Fleischhackher Zunfft, sich derselben
43. frewen, gebrauchen, darnach sich richten vnd *Reguliren* sollen khönen, vnd mögen, nach gebrauch vnd gewohnheit der Handtwerckher. Verbieten hierauf Vnsern Burgermeister Rath vnd Richter Vnßerer Statt Wintterberg Hiemit gnedigst vnd Ernstlichen, Vber dieße von Vnß offt
44. angerurten Fleischhakher Handtwerckh, auß gnaden ertheilte, Vernewert vnd *Confirmirte* Articulen in allen fürfallenheiten Schuldigen Schutz vnd Schirm Zu halten Vnd dabey richtigkhlichen Verbleiben Zu lassen. Jedoch wollen Wier auc hiemit daß dieße von Newem Verlichene

45. *Aprobirt*: vnd *Confirmirte* Handtwerckhs Articulen, Niemanden vnd Sonderlichen denen Stötten oder Märckhten sambt deren Zuegehörungen so mit Ihnen nit einVerleibt sein, Vnd vor sich selbstn Ihre aufgerichte Zunfft Ordnungen haben Zu kheinem Schaden, Praeiudiz
46. vnd nachtheil nit gereichen sollen. Letzlichen aber Nehmen Wir Vnß noch dießes beuor, Daß Wofern Aber Kurtz oder Lang ein Mangel durch diß bey Vnszeren Herrschaft: oder Statt Winterberg Entstehen möchte, vnd sonsten Wir oder Vnßere Liebe Söhnen
47. deren Erben vnd Nachkommen in einem vnd andern genedigst *Disponiren* vnd dieße Articulen vnd Puncten mehren: oder Mündern wolten, Alß dan solches vnd Was in diesem Brieff Zu Verbessern wehre, Darzue vnd abzuthuen macht haben soll ohne gefehrte. Zu Vest
48. vnd wahren Vrkhundt dessen, haben Wir neben Vnßerer Handt Vnderschrift Vnßer Fürst[liches] Insigill hier anhangen laßen. Geben auf Vnßerem Residenz Schloß Crumau den Acht vnd Zwentzigsten Monathstag Augusti. Im Sechzehen Hundert Zway vnd Fünfftzigsten Jahr.
49. Anna Maria m. p.
50. Jan Boskowsky m. p.

URKUNDE B:

1. **Von Gottes gnaden Wir Johann Christian Hörtzog Zu Crumaw,**
2. vnd Fürst zu Eggenberg, des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Gefürster Graff zu Gradisca, Graff zu Adelsberg, vnd Herr zu *Aquileia*, Obrister Erbmar-
3. schall in Öesterreich Vnter Vnd Ob der Ennß, obrister ErbCam[m]errer in TeWER, obrister Erbschemkh in Crain, vnd der Windyschen Marckh, auch der Röm[ische] Key[serliche] {Mayestät} Cam[m]errer Bekennen hiemit die-
4. sen Brieff, für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkom[m]en, vnd thuen Kundt Männiglichen, daß für Vnß erschinen ist der Michael Müllner iesziger Glaßhüttenmeister, auf der also genannten Halmbacher
5. Glaßhütten, Oberhalb Vnserer Statt Winterberg hinter dem Dorf Freyung gelegen, vnd Vnß in Vnterthänigen Gehorsamb Zuuernemen gegeben, wie daß Er *Anno* Ein taußent Sechs
6. hundert Zwey und Siebenzig, anfänglich mit Einem seinem Freund, Nahmens Heinrich Pockh, berührte Glaßhütten Vom Hannß Singer, mit Vorbewust Vnsers Hauptmans Zu Winterberg, je-
7. doch *cum Reservatione* dieses *expressen* Bedings, vnd Vorbehalts, daß Sie nemblichen, alß freye Leüthe, sambt Weib, und Kindern, Von Vnß, noch Vnseren Erben Vnterthänigkeit halber, mit an-
8. gefochten, sondern Viel mehr bey ihrer habend Freyheit geschützet werden sollen, an sich Kauflichen gebracht: Nochmals aber in wehrend Zeit sich mit ihme Heinrich Pockh umb seinen Theil
9. abgefunden, und die Glaßhütten allein an- und übernom[m]en, auch bereits darauf Viel Verseßenne alte Zinsen, und Schulden in Vnser Winterberg Rändtambtt abgezalt hatte, mit gehor-
10. sambster Bitte, Wir wolten ihme, sambt Weib, und Kindern, nicht allein solch seine Libertät Zubestätig, sondern auch seine gesellen, die Er auß dem Reich, und anderstwohe, alß eine freye, und
11. in der Glaßmacherey erfahrene Leüth, wie auch Aschenbrenner (indeme hier Landes dergleichen keine Zu finden wären) Zu seiner arbeit nothwendig brauchen müeste, sambt ihren Weib
12. und Kindern, bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit bleiben, und Von Männiglichen Vnangefochten Zulaßen, g[nä]digst geruehen. Wann Wir dann obbenanten Glaßhütten Meisters, Michael Mül-

13. ners Vnß berühmte Glaß Kunst Erfahrung betrachtet, und Vnß anbey die g[nä]digste Hoffnung für gestellt haben, daß die Glaßmacherey durch seine Emsigkeit im[m]er ie läng[er], und beßer (wie
14. es dann auch bereits, dem Vernehmen nach, o[der] Anfang hierZur gemacht worden) in schwung gebracht, die frembde Handelß Leüth, heranlockhet, Vnter andern auch Vnser Nutz hierdurch be-
15. fürdet werde, absonderlich aber g[nä]digst gewölt, damit Er sambt seinen Erben, und Nachkom[m]en, ins künftig nicht allein den Vns gebührlichen Grund-Vnd Waldt- Zinß desto leichter weichen
16. Vnd Zu rechter Zeit abführen, sondern auch in seiner Nahrung umb souiel füeglicher aufnehmen, und die Glaßhütten in einen gueten Beständigen Gang bring könte. Alß haben
17. Wir solch sein Vnterthänig-gehorlstes Bitten ihme nicht Verweigern, sondern hierein mit wohlbedachten Mueth, und rechten Wißen, gnädigst Verwilligen, und derselben wohl aiquirirte
18. Freyheit, sambt seinem Weib, und Kindern hirmit bestättig, und *confirmiren*, auch seine Gesellen, und Aschenbren[n]er, mit ihren Weibern, und Kindern, die auß dem Reich, und anderst-
19. woh, alß freye Leüthe, Zu ihm in die arbeit Kom[m]en, und Vnß mit keiner Vnterthänigkeit Zuegethan steint, dieser bestättigung, und *confirmation*, genüßen laßen wollen; thuen
20. solches auch in Crafft dießes bestättigen, und *confirmiren*, also und dergestalten, daß mehrmahl ermanter Hüttenmeister Michael Müllner seine Erben, und Nachkom[m]en solche Glaßhütten
21. über Küertz, oder Lang, nach ihrem belieben, jedoch mit Vnserem, alß Grund obrigkeit, Vnserer Erben, und Nachkom[m]en, od[er] künftig Haubtleüth Zu Winterberg wißen, wie Zumb Zuuerkauffen,
22. Vnd alß freye Niemanden mit Vnterthänigkeit behoffe Leüth ohne einzige Hinderung, alwohin es ihnen am besten gefallen, und bedumkhen wierdt, Zuziehen, nicht mind auch, wie oberwent,
23. seine Gesellen, und Aschenbrenner, sambt ihren Weibern, und Kindern sich, wohe es ihnen belieben möchte, wegzugeben, befuegt sein sollen. Zu Uhrkunt deßen haben Wir dießen brieff
24. eigenhändig Vnterscriben, und Vnser Fürst[liches] mittere Insigl hiabey anhangen laßen. Der geben ist auf Vnserer Hörtzoglichen *Residenz* Crumaw den achtze-

25. henden Julÿ des Ein Taußent Sechshundert, Sechs und achtzigsten Jahrs
26. Johann Christian m. p.
27. *Ad Mandatum Suae Cels[itu]dinis proprium*
28. Joh[ann] E[rnst] Ham[m]ermillner m. p.
29. Registrator

URKUNDE C:

1. **Von Gottes Gnaden Wir Johann Christian Hörtzog zu Cru-**
2. maw, vnd Fürst Zu Eggenberg, des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs gefürster Graff Zu Gradisca, Graff Zu Adelsberg, vnd Herr Zu *Aquileia*, obrister Erbmarschall in Öesterreich unter: und ob der Ennß
3. obrister Erb Cam[m]erer in Teyr, und obrister Erbschemkh in Crain, und der Windischen Marckh [et cetera et cetera]. Bekennen ofentlich mit diesem Brieff, für Vnß, Vnßere Erben, und Nachkom[m]en, und Thuen Kundt Mä-
4. niglichen, daß für Vnß erschienen seint die gesambte Hüttenmeister auf Vnßer Herrschaft Winterberg, und haben Vnß in Vnterhänig Gehorsamb Zuuernhmben gegeben, wie daß Sie in Verlofenen
5. großen Kriegs Läufen, umb ihre gehabte *Privilegia*, und Freyheits brieff kom[m]en, deßen aber Vngeacht, sowohl Von denen Vorig gewesten Obrigkeiten, alß Vnß in der Genuß, und *quasi*
6. *Possission* nicht allein ruehiglich geleben, sondern auch gnädigst dabey biß dato geschützet worden wären; Dannenhero Vnß Sie unterhänigst gebetten, daß Wir solche ihre alte, und wohlherge-
7. brachte Freyheiten in Gnaden Zu *confirmiren*, und Zu *rehtabiliren* geruehen wolten. Wann Wir dann Von Vnßeren Beambtten Verläßlichen Bericht eingezogen, und sich befunden, daß ermelte
8. Hüttenmeister Von Vnerdenklichen Jahren her des Todenfahls, wie auch der Kobotten, und Meyrhofdiensts befreyet geweßen, und dermahlen noch ersterZelte Freyheiten würcklich genüßen, Wir
9. auch benebst betrachtet dem Nutz und Fromen, so durch die Hütten- und Glaß Arbeit Vnß mit dem Bierschanckh, und in anderweeg entPringet. Als haben Wir Ihnen *Supplicanten* dieß Falls
10. nicht auß handen gehen, noch ihre Bitte abschlagen: Sondern mit wohlbedachten Rath und Rechten Wißen hierin gnädigst Verwilligen, und Sie sammentliche Hüttenmeister, ihre Erben, und Nach-
11. kommende *Possessores* der Hütten, bey ihren Vorigen *Privilegijs*, und *Exemption* des Toden Fahls, wie auch der Kobotten, und Meyrhofs Dienst ungeKränckht gelaßen, und mithin
12. auf alle künftige Zeiten bestättigen wollen, bekräftigen, und geben ihnen solche auch Vor Vnß, Vnßere Erben, und Nachkom[m]en der gestaltet, daß Sie mit ihren Weibern

13. und Kindern in übrigen gleichwohl, außer des Michael Millers auf der Holmbacher Hütten, der Ein Freygeborne Persohn, und mit gedachter seiner Hütten absonderlich *privilegiert* ist, Zu Vnßerer Herrschaft Winterberg unterthänig Verbleiben, und in Vnßer Rändt ambtt jährlich hinführo Von dem Spieglhütten ob dem dorf Wuldaw, sambt denen dermahl
14. darzur gehörigen Gründen, und Caluppen, anstatt der bißher gereichten Neun Gulden, Zehen Kreützer, der mithin des Schattaweer Jägers *Revier* Zum Aschenbrennen Zuegeeignet wirdt,
15. Grundt und Walt Zinß dreýßig Gulden, Von der Bettlhütten auf Thomaß anstatt Eines Gulden, Zehen Kreützer, so Er Vorher geben, Grundt Zinß Zwölf Gulden, Von der Calupe,
16. Welche der Andreaß Glaßer daruon erkaufft, absonderlich dreý Gulden, dreýßig Kreützer, Verer Von der Roferl Bettlhütten, anstatt der dreý und Zweýnzig Kräützer
17. dreý pfening Fünf Gulden, Von der Schereßawer Bettlhütten Fünf Gulden, dreý Kreützer, dreý pfening, so dem Von dießen erstbenenten dreý Bettlhütten, denen miteinander
18. des bey *S. Adalberti*, und Borckhenhof Jägers *Revier* Zum Aschenbrennen, Craft dieß außgewißen wirdt, Waldt Zinß Zusamben dreýßig Gulden, und Von der Korckhuß Hütten
19. Grundt Zinß, Zehen Gulden, dreýßig Kreützer, Ingleichen Von des Geörg Hertzig's Hütten, und Zuegehörung bey Wuldau Grundt Zinß Zehen Gulden, welche Beede der Zeit kein Glaß
20. werckh treiben, also kein Waldt Zinß auch, so lang Sie nicht arbaiten, wann Sie aber ins künfftig wieder arbaiten Würden einen *proportionirten* Zinß Von Aschenbrennen Zugeben ha-
21. ben, und letztlichen Von Thomaßen Pauerer, und seinen Nachkom[m]en, so Zwahr keine Hütten Gerechtigkeit hat, iedoch die Freyheiten mit denen andern Hüttenmeistern genüebet, Vor sol-
22. che anstatt der Vormahls gegebenen Vier Gulden, Sechs und Viertzig Kräützer, dreý pfening, künfftig Sieben Gulden, dreýßig Kreützer, und also in allen Ein Hundert, dreýtzeihen Gulden
23. dreý und dreýßig Kreützer, dreý Pfening bezalt, und iedes Jahr besonders richtig abgeföhret werden sollen dabey auch dießes außdrückhlich Vorgesehen wirdt, daß Vor auge-

25. regte Hüttenmaister, und ihre Nachkom[m]en Von nun an weiter bey ihren Hütten, und in Vnßeren Wäldern keine neue Gereütter, Weißen od[er] Waiden, ohne absonderliche obrig-
26. Keitliche Bewilligung Zumachen, od[er] ihnen ZueZueigeren, noch ihre Gründe Zuerweitern, nicht befüegt, iedoch auf selbigen, so Sie dermahlen besitz, und Zu denen Hütten gehören, die Vnßer Haupt-
27. man, umb künftiger beßerer Richtigkeit Willen, ordentlich beschreiben, und begrantz wirdt, Calupen, und was sonsten Zu Verbeßerung Ihrer Würthschaft dienstlich, od[er] Nützlich sein
28. möchte, Zubawen: und Zu weiten berechtiget sein sollen. Alles getrewlich und ohne Gefährde, Zu Vhrkunt deßen haben Wir dießen Brieff eigenhändig unterschrieben, und Vnser
29. Fürst[liches] größere Insigl hiebey anhangen laßen, der geben ist auf Vnßerer Hörtzoglichen *Residenz* Crumaw, den achten October, Ein Tausent, Sechshundert, Sieben und Achtzigsten Jahr
30. Johann Christian m. p.
31. *Ad Mandatum Suae Cels[itu]dinis*
32. *proprium.*
33. Johann Ernst Ham[m]ermillner m. p.

URKUNDE D:

1. Von Gottes Gnaden Wir Jo

2. hann Christian Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg des Heil[igen] Röm[ischen] Rei-

3. chs Gefürster Graff zu *Gadisca*, Graff zu Adelsberg, und Herr zu *Aquileia* Ritter des guldenen Flußes der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würcklich geheimber Rath und Cam[m]erer, Ehrkunden und Bekennen öffentlich hiemit
4. dießem Brieff Vor Jedermänniglich; demnach der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst, und Vnübermündlichste Fürst, und Herr, Herr *Ferdinand* der ander Erwöhlte Römischer Kayser, Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in *Germanien* Zu Hungarn, Böheimb,
5. *Dalmatien*, Croatien, und *Sclavonien*, Ertzhörtzog Zu Osterreich, Hörtzog Zu Burgundt, Zu Brabantm Zu Teyr, Cärnten, Crain, Zu Lutzenburg, Ober- und Nieder Schleßien, Fürst Zu Schwaben, Marggraf des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs Zu Burgaw, Zu Mäh-
6. ren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürster Graff HabsPurg, Zu Týroll, Zu Pfirde, Khýburg, und Görtz, Landtgraß in Elßas, Herr auf der Windischen Marckht Zu Portenaw, und Zu Sallins, glorwürdigsten angedenckhens den Vier und Zwaýntzig-
7. sten Tag des Monaths *Februarij*, nach Christi Vnsers Lieben Herren, und Seeligmachers GnadensReichen Geburth im Ein Tausent, Sechs Hundert, fümff und Zwaýntzigsten Jahr, mit wohl bedachten Mueth, guetem Rath, und Rechten Wißen Weý[land] Vnßerm
8. auch in Gott kuehenden Anherrn, dem durchleuchtig-hochgebornen Fürsten, und Herren, *Johann Vlrichen*, Hörtzogen Zu Crumaw, Fürsten Zu Eggenberg und Grafen Zu AdlsPerg, Herren auf RadkersPurg, Ehrenhaußen, Traß, und Waldtstain, Rittern
9. des guldenen *Velleris*, Röm[ischer] Kay[serlicher] M[ayestät] Würcklich geheimben Raths *Directorij*, und dero J. Ö. Landen Geuollmächtigten Statthaltern, und Landtshaubtmann in Teyr, Crain [et cetera] sowohl auch Vnß, alß deßen Erben, und Nachkommen nit allein in
10. die Ehr, und Würde der *Comitum Palatinorum*, Zugeeignet, gezeichnet, und gesellet, wie nit weniger alle, und iede Privilegia, Gnad, Freyheit, und Gerechtigkeit, Vortheil und Recht, gleich wie andere *Comites Palatini* haben, und sich derselben gebrau-
11. chen, ertheillet, sondern auß Röm[ischer] Kay[serlicher] May[estetischer] Macht, und Vollkommenheit, Vnter anderen auch dieße Kay[serliche] und Landtsfürst[liche] besondere Gnadt gethan, Vollkom[m]ene Macht, und Gewalt gegeben, Mann, und WeibsPersonen, Edl, und Vnedl, die außershalb der Hey[ligen] Ehe geboren,

12. auß Waßfürlaÿ Verbottenen Vermischungen, sie erZeigt seÿen, Zu *legitimiren*, auch mit demselben ihrer *Macul*, und Vnehelichen Gebuerth halber Zu *dispensiren*, solche *Macul*, und Vermaillung gantz aufZuheben, und Zuuertilgen, abzuthuen, und Sie in die Ehe, und
13. Würde des ehelichen Standts Zu setzen, allermaßen nachfolgender Inhalt des Kay[serlichen] *Diplomatis* dießes alles in *formalibus* mehrers außweißet; Nemblichen der Vorhochzeinant Vnser Lieber Oheimb, und Fürst *Johann Vlrich*, Fürst, und Herr Zu Crumaw, und Eg-
14. genberg, Graf Zu AdelsPerg, und seine Nachkommen, des Nahmens, und Haußes der Fürsten Zu Eggenberg [et cetera] wie obstehet, sollen, und mögen, auch Manns- und Frawen Persohnen, Edl und VnEdl (allein Fürsten, Grafen, und Freÿherren außgenom[m]en) Jung, und
15. alt, die außerhalb der Hey[ligen] Ehe geboren seiet, wie die Nahmen haben, *legitimiren*, und ehrlich machen, und mit denenselben ihrer *Macul* und Vermaillung, der Vnehrlichen Geburth halber, *dispensiren*, solche *macul*, und Vermaillung gantz auffheben, abthu-
16. en, und Vertilgen, und Sie in die Ehe, und Würde des ehelichen Standts setzen, und erheben, also daß denen, so, wie obstehet, Von ihnen geehrlchet, und *legitimiret*, solche ihr Vnehrliche Gebuerth, weder inner- noch außerhalb gerichtts, noch sonst in keine
17. andere Weib, Zu keiner Schmach, und Schandt fürgehalten, noch Sie deren in einigen händeln, od[er] Sachen entgelten, sondern für redlich gehalten, und Zu allen Ehren, Würden, ämbttern, Zumften, und Handtwerckhen, wie andere, so Von Vatter, und Muetter ehrlich
18. geboren seint, angenom[m]en, und Zuegelassen werden, und derselben auch aller, und ieglicher Gnad, Freÿheit, Vortheil, Kecht, Gerechtigkeit, gueter Gewohnheit, mit Lehen, und ämbttern anZunehmen, Zu empfahen, Zu tragen, Lehen- und alle Gericht Zubesitz
19. Vhrtheil Zu schöpfen, und Kecht ZusPrechen, in allen, und ieglichen Ständen Sachen fähig, das alles empfänglich, und darZue tauglich, und guet, seint, auch ihrer Vätter, und Mütter, und Geschlecht Nahmen, Standt, Schildt, Helmb, und Cleÿnodt haben, und führen,
20. sich auch deren Zu allen ehrlichen Sachen, nach ihren Willen, und Wohlgefallen gebrauchen, auch aller Erbschaft, es seÿe durch Testament, Letzten Willen, *Donation*, od[er] *ab intestato*, und in alle andere weege fähig seÿn, und das alles, und iedes, sambt und anders

21. sich frewen, gebrauchen, und genüßen, darZue sollen und mögen solche *legitimirte* Persohnen allen, und Ieglichen, Geist- und Weldlichen durch Letzten Willen, geschäft, und in andere weeg auch *ab intestato* Zuuor ab, und Insonderheit Vättern
22. und Muettern, und Befreündten ohne Mittl *Succediren*, und dieselben gleich alß ob Sie auß ehelichen Standt geboren, und aller *legaten* fähig, und empfänglich seÿen, Vnangesehen, und Vngehindert aller Kechts Satzungen, *Statuten*, Ordnung, gewon-
23. heiten, gebräuche, und Freÿheiten, so darwieder sein, und auf kommen möchten, denen Wir in diesem Fall gänzlichen *derogiret* haben wollen, doch denen anderen ehelichen Natürlichen Erben in ab- und aufsteigend[en] *Linien* derselben Geschlecht
24. An ihren gebührenden Erbschaften, und *legitima* Vnschädlich. Sintemahlen nun Vor Vnß, alß ietzo Regirenden Hörtzogen Zu Crumaw, und Fürsten Zu Eggenberg, der Hannß Schweigl Glaßmacher auf der Halmbacher Hütten erschienen ist, und
25. gehorsambist Vorgebracht, daß sein Vatter Adam Schweigl mit der *Anna* Christlbäurin alß Muetter beede freÿe Persohnen unter den König[lichen] Waldt Hwozd gehörig, ihne außer der Ehe erZeiget; Nun aber Er gesonnen wäre ein Vnter Vnßerer Statt
26. Winterberg bürger[lichen] Schosß gehöriges Höfe Zuerkaufen, iedoch ohne Vorgehender *Legitimation* sein Vorhaben nit werckhstellig machen, Viel weniger der Kauf in die Statt-Bürger einuerleibt werden könte, mit Vnterthänigster Bittem Wir ge-
27. rueheten mit ihme gnädigst Zu *dispensiren*, und Von der angeborner *Macul*, und Vnehrllicher Geburth, Vmb damit Er, nebst seinen etwa künftig überkom[m]en mögenden {Kinder}, Zu allen ehrlichen Handtirung, Ämbttern, Geschäften, und Sachen fähig werden möch-
28. te, Zu reinigen. Alß haben Wir mit Vorgehabten Zeitigen Rath, und Rechten und Wißen, in Craft der besagten Vnßers Hochgeehrten Anherrens G[nädigst] see[ligen] Gedächtniß, Herren Johann Vlrichen, Hörtzogen Zu Crumaw, und Fürsten Zu Eggenberg ertheil-
29. ten: Vnd hernach auf Vnß Erblich gediegenen Gewalts, und kay[serliche] Freÿheiten in der allerbesten Formb, und beständigen Weiß, so es im[m]er Craft haben soll, und mag, Ihne Hannß Schweigl *legitimirt*, und ehrlich gemacht, und mit ihme seiner
30. Vnehrllichen Geburth halber *dispensiret*, solche *macul*, und Vermaillung gantz auffgehabt, Vertilget, und abgethan, und Ihne in die Ehe, und Würde des ehrlichen Standts gesetzt, und erhebet. Thuen auch solches Hiemit, und in Craft dießes Briefs, also, und der
31. gestalten: daß weder Ihn Hannß Schweigl, noch seinen Kindern weder in noch außerhalb des Gerichts, noch sonsten in einigerley Weiß Zu keiner Schmach, Schandt, Veracht od[er] Verkleinerung, und Vorwurf Vorgehalten, noch Er derselben in

32. einigen Standt, Handlung od[er] Sachen in geringsten nichts entgelten, sondern an allen orthen, und Enden für ehrlich gehalten, gesprochen, erkennen, und wie andere, so Von Vatter, und Muetter ehrlich geboren seint, angenom[m]en, und Zuegelaßen, auch al-
33. ler Erbschaften, *legaten*, und Vermächtnußen, es seÿe durch *testament*, Letzten Willen, *Donation*, od[er] *ab intestato*, und in alle andere weeg, nach außweiß der Kechten, und Landts Gewohnheiten fähig seÿn, und sich deßen allen frewen, gebrauchen
34. und genüßen solle, und möge, Von allermännlichen Vngehindert; Würdte sich aber Iemandt Vnterstehen, hierwied[er] freuentlich Zu Handten, Ihme Hannßen Schweigl seiner Vnehrlichen Geburth halber, etwaß VorZurupfen, od[er] destweg Von
35. ehrlich- und redlichen handlungen, Ämbttern, Zumften, Gesellschaften, Verächtlich auß Zuschließen, od[er] Ihme sonsten mit Vorwerf- oder Verkleinerung anZutasten, der, od[er] dieselbe sollen Craft Vnsers destwegen habenden kay[serlichen] *Privilegÿ* umb fümffzig Marckh
36. Cöttiges Goldt abgestraft, und daruon die Helfte dem Kay[serlichen] oder Landtsfürst[lichen] *Fisco*, die andere Helfte aber dem beleÿdigten eingehändiget werden, gnädigst, und ohne gefährde. Mit Uhrkundt dießes Briefs bekräftiget mit Vnserer
37. eigenen Handt Vnterschrift, und hieranhangenden größeren Insigl. So geschehen auf Vnßerer Hörtzog[lichen] *Residenz* Crumaw den NeünZehenden Julÿ, *Anno* Ein Taußent, Sechs Hundert Fünf und Neuntzig.
38. Johann Christian m. p.
39. *Ad Mandatum Suae Celsitudinis proprium:*
40. Sebastian Von Liebhaus
41. Secretaries

URKUNDE E:

1. **Von Gottes Gnaden Wir Johann Chri**
2. **stian Hörtzog zu Crumaw und Fürst zu Eggenberg des Hey[ligen] Röm[ischen] Reichs Gefürsteter**
3. Graf Zu *Gradisca*, Graf Zu Adlspurg, und Herr Zu *Aquileia*, Ritter des guldnen Flußes, der Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] Würckhlicher Geheimbar
4. Rath, und Cam[m]erer, *Thuen* hiemit auf Vnterthänigstes anlangen, und bitten, des Michael Müllners Hüttenmeisters auf Vnserer
5. Herrschaft Winterberg, in Ansehung Verschiedener Von ihme beygebrachten Vhrsachen, gnädigst Verwilligen, in seiner Hütten Betzirckh
6. auf dem dardurch fließenden Bächl einen Mühlgang, Jedoch dergestalten auf seine eigene Vnkosten Zuerbawen, daß Er
7. fürs Erste Von derselben anstatt des dem Müllner in Vnßer Winterberger Obermühl, alwohin derselbe mit dem Malter
8. angewißen ist, gegebenen Mauth-Khorns, in Vnser dastelbstiges Rändtambtt jährlichen Zwelf gulden Zinßerleg: dar
9. gegen dem Müllner an seinem Bestandt so Viel abgeschrieben werden. Fürs anderte Bey Verlust dießer Begnadung, auß de-
10. nen beeden Dörfern Freyung, und Clösterle Niemanden mit dem Mahlwerckh befördern, sondern dieße Mühl einzig
11. und allein Vor sich, und die auf der Hütten Verbleibende Glaser Geseellen, und Innleüth gebrauchen; nicht weniger,
12. fürs dritte, Wann entweders weg der durren: od[er] großen Winters Zeit, auß mangl des Waßers, auß besagten
13. seinen Mühlgang nit mahlen möchte, auß solchem Fall, sein Getraidt in Keine andere, auß die eingangs gedachte Win-
14. terberger Obermühl Zu Vermahlen führen, Vnd da Viertens über Küertz, od[er] Lang Er, od[er] deßen *Successores*
15. Besagte Mühl Verkaufen wolten, selbige Vor allen andern Vnß antragen sollen. Vhrkundt[lich] Vnßerer eige-
16. nen Ferttigung. Geben auß Vnßerer Hörtzog[lichen] *Residenz* Crumaw den SiebenZehenden September, Ein Tausent
17. Sechß Hundert, fünf und Neuntzigsten Jahrs
18. Johann Christian m. p.